



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen
/ Kitaeigenbetriebe

LIGA der Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege in Berlin

Dachverband Berliner Kinder- und
Schülerläden (DaKS) e. V.

Verband der Kleinen und Mittelgroßen
Kitaträger Berlin e. V. (VKMK)

Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)
Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

U + S Alexanderplatz

www.berlin.de/sen/bjf

30.03.2022

57. Trägerinformation

Sehr geehrte Trägervertretung, sehr geehrte Kitaleitung, sehr geehrte Damen und Herren,

am 20. März 2022 ist das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften“ in Kraft getreten. Mit diesem werden im Wesentlichen die Regelungsmöglichkeiten der Bundesländer auf einen Basisschutz für vulnerable Gruppen begrenzt. Auf Grundlage dieser verbliebenen rechtlichen Möglichkeiten hat der Senat am Dienstag die neue Verordnung über Basismaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - **SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung - (BaSchMV)** beschlossen, welche am Freitag in Kraft tritt.

Für den Bereich Kita gilt danach Folgendes:

- Ab dem **1. April 2022** befinden sich die Kitas wieder im **Regelbetrieb** (Wegfall des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen).
- Die SenBJF ist weiterhin ermächtigt, für den Bereich Kita Vorgaben zum Bestehen und zur Art und Weise der Durchführung einer **Testpflicht** in den Kindertageseinrichtungen treffen.

Für Kinder in Berliner Kitas gilt auf dieser Grundlage im Einzelnen weiterhin das Folgende:

- (1) Die Testpflicht gilt für alle Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Von der Testpflicht sind bereits immunisierte Kinder ausgenommen, also vollständig geimpfte oder von COVID-19 genesene Kinder (wir empfehlen auch dieser Gruppe von Kindern die regelmäßigen Tests anzubieten) und Kinder, an denen ein COVID-19-Test auch in Form eines Lolli-Tests aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen nicht durchgeführt werden kann, sofern die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird oder dies der Kita bekannt ist.
- (3) Die Testpflicht besteht an drei Tagen in der Woche. Der Montag ist dabei verpflichtend.
- (4) Die Testungen werden grundsätzlich als Selbsttests durch die Sorgeberechtigten im häuslichen Bereich durchgeführt. Der Träger kann weiterhin bestimmen, dass die Tests für alle Kinder unter Aufsicht grundsätzlich oder an einzelnen Tagen in der Einrichtung vorgenommen werden oder dies als ergänzende freiwillige Möglichkeit anbieten.
- (5) Das Land Berlin stellt qualitätsgesicherte Tests zur Testung der Kitakinder bereit.
- (6) Der Test-to-stay-Ansatz wird fortgeführt.

Für Personal in Kitas gilt:

Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, müssen, wie bisher, täglich einen aktuellen negativen Testnachweis vorlegen.

Für Eltern gilt:

Bei Begleitung der Eingewöhnung und bei Elternabenden müssen Personen, die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, einen aktuellen negativen Testnachweis vorlegen.

Der Musterhygieneplan Kita kommt nicht mehr zur Anwendung. **Wir empfehlen gleichwohl auch weiterhin die Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen.**

Entscheidungen in Bezug auf die Quarantäne von Kontaktpersonen liegen in der Zuständigkeit der örtlichen Gesundheitsämter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Holger Schulze

Leiter der Abteilung

Familie und frühkindliche Bildung